



Inhalt:

1. Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Wellenbergstraße der Ortschaft Bebertal
2. Impressum

Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Ortslage Dönstedt der Ortschaft Bebertal „Ergänzungssatzung Wellenbergstraße“

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hohe Börde hat am 24.04.2012 die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Bebertal, Flur 11, Flurstück 88/9 in der Ortslage Dönstedt der Ortschaft Bebertal „Ergänzungssatzung Wellenbergstraße“ beschlossen.

Planungsziel ist die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

Die Satzung wird im Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.04.2012 den Entwurf der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Bebertal, Flur 11, Flurstück 88/9 in der Ortslage Dönstedt der Ortschaft Bebertal „Ergänzungssatzung Wellenbergstraße“ mit Begründung gebilligt.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs.2 Nr.2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen mit der Begründung


vom 21.05. bis 22.06.2012

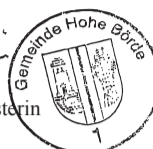
zu folgenden Zeiten:
Montag bis Freitag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und zusätzlich
Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde in
39167 Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt. Gemäß § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der die Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende juristische oder natürliche Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.


Trittel
Bürgermeisterin



Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0,
E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde